



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -
ENP Energieplan GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Lutz Werner
Alt -Moabit 130
10557 Berlin

Gesch.-Z.:105-T11-
3421/3013+8#634249/2025
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 02.10.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 10.034.00/24/1.6.2V/T11

Antrag der ENP Energieplan GmbH vom 06.06.2024 auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort: 16866 Gumtow, Gemarkung: Vehlin, Flur: 3, Flurstück: 80

Sehr geehrter Herr Werner,

auf Ihren Antrag vom 06.06.2024 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma ENP Energieplan GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Alt Moabit 130 in 10557 Berlin, wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage auf dem Grundstück am Standort 16866 Gumtow
in der:

Gemarkung: Vehlin
Flur: 3
Flurstück: 80

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:
- Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 68,15 m),
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)
3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.

II. Beschreibung des Vorhabens

Mit Antrag und Antragsunterlagen vom 06.06.2024 wurden die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 4.200 kW, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Nabenhöhe von 166 m beantragt. Die beantragte Windenergieanlage weist im Wesentlichen folgende Merkmale auf:

Typ	Vestas V136-4.2 MW	
	Tag	Nacht
Anzahl	1	
Bezeichnung WEA (im Antrag)	WEA01	
Bezeichnung WEA (in Prognose)	W1	
Rotordurchmesser	136 m	
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahnhinterkante	
Nabenhöhe	166 m	
Betriebsweise	PO1	SO3
elektrische Nennleistung	4.200 kW	1.450 kW
Nennzahl	10,8 min ⁻¹	8,0 min ⁻¹
Schalleistungspegel L _{WA} bei Nennleistung (Herstellerangaben)	103,9	97,7
Standardabweichung $\sigma_{An-lage}$	1,3 dB(A)	
σ_R :	0,5 dB(A)	
σ_P :	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel L _{e,max}	105,6 dB(A)	99,4 dB(A)
Ton-/Impulszuschlag	0 dB(A)	

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Gutachten)	Rechtswert	Hochwert
WEA 2-W6	309.673	5.871.190

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- 2 Aktenordner mit Stand 13.08.2025

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids sowie die der Entscheidung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.
- 1.3 Der Bauherr hat den Baubeginn der Anlage spätestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz (UBA), dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referate T 21, N 1 und N 4, sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG) schriftlich mitzuteilen.

Verwenden Sie hierfür bitte das Formular „Baubeginnanzeige“, welches Sie im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg erhalten: <https://secure.service.brandenburg.de/intel-liform/forms/mil/index>.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage spätestens 14 Tage vorher dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referate T 11, T 21 und N 1, der UBA des Landkreises Prignitz sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG) schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der genehmigten Anlage, die durch das LfU, Referat T 21, unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde und im Weiteren genehmigungskonform betrieben wird. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme durch das LfU, Referat T 21, festgelegt.
- 1.6 Die bei der Abnahmeprüfung getroffenen Festlegungen gelten als Anordnungen aufgrund dieses Bescheides.

- 1.7 Die Anlage muss entsprechend den zuletzt am 13.08.2025 überarbeiteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.8 Zuständige immissionsschutzrechtliche Aufsichts- und Kontrollbehörde für den Anlagenbetrieb ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21 – Überwachung Neuruppin (im Folgenden: LfU, Referat T 21) mit Dienststelle in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4a (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung T 2, Referat T 21, PF 60 10 61, 14410 Potsdam).

Diese ist über alle im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehenden relevanten Ereignisse während der Errichtung und des Betriebes, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich (auch per Fax) zu unterrichten. Die Meldung muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung enthalten. Unabhängig davon sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung und zur Minderung der Belästigung der Nachbarschaft sowie von Umweltschäden erforderlich sind.
- 1.9 Jeder Bauherren- und / oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU/T 21 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Eine entsprechende Änderung der Anlagenkennzeichnung (Betreiberangaben) ist danach ebenso an der Windenergieanlage vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnung ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.
- 1.10 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem LfU, Referat T 21, und der UBA des Landkreises Prignitz rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.11 Die WEA und sonstige damit im Zusammenhang errichtete bauliche Anlagen (Zuwegung, Aufstellflächen und Anlagenfundamente, etc.) ist nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Dem LfU, Referat T 21 sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz ist der Rückbau der WEA spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten unter Verwendung des Formulars „05 Beseitigungsanzeige“ (<https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/mil/index>) anzuzeigen.
- 1.12 Nach dem vollständigen Rückbau der WEA ist der ordnungsgemäße Zustand der zur Errichtung/zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen, so dass diese ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Hierzu ist dem LfU, Referat T 21 die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

Schallschutz

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA01 des Typs Vestas V136-4.2 MW in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß in dem schallreduzierten Betriebsmodus SO3 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 99,4 dB(A)* betrieben werden.
Tagsüber kann die Anlage im offenen Betriebsmodus PO1 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 105,6 dB(A)* gefahren werden.
- 2.2 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die beantragte WEA für den geräuschoptimierten Betrieb in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurde. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21 (LfU/ T 21) eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage für den schallreduzierten Betriebsmodus SO3 vorzulegen.
- 2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der Windenergieanlage sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU/ T 21 auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf

- 2.4 Die von der zusätzlichen WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025 führen.
Dies muss entsprechend der Antragsunterlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an der WKA gewährleistet werden.
- 2.5 Das Abschaltmodul für die WEA ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer gemäß NB 2.4 führen kann.
- 2.6 Zur Inbetriebnahme der WEA ist dem LfU/ T 21 das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.7 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

Eiswurf und Eisfall

- 2.8 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem (Vestas Eiserkennungssystem (VID) oder technisch vergleichbar)

auszurüsten. Dieses muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 21 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- 2.9 Auf den Wegen in der Umgebung der WEA sind im Umkreis von ca. 453 m Warntafeln aufzustellen, die auf eine erhöhte Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat.

Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 BbgBO ist die Vorlage des Nachweises der ausreichenden Löschwasserversorgung (NB 3.8) und die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (NB 3.2).

- 3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels der neue Betreiber zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß der voraussichtlichen Abrisskosten auf **145.100,00** Euro (in Worten: einhundertfünfundvierzigtausendeinhundert) für die Windenergieanlage festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

- 3.3 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht (§ 72 Abs. 9 BbgBO).

- 3.4 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die geprüften statischen Unterlagen, gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für V 136-4,2 MW mit Stahlrohrturm S88A601 und

Flachgründung mit Auftrieb Prüf-Nr. 2839951-12-d Rev. 7 vom 16.04.2024, Geltungsdauer bis 16.01.2029 ist verbindlich umzusetzen.

Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer des befristeten Prüfbescheids nicht abgelaufen sein.

Der vorgelegte Prüfbericht Nr. 545/02904/24 Nr. 01 vom 03.07.2024 zur örtlichen Angleichung ist bei der Bauausführung zu beachten, die Feststellungen und Besonderheiten nach Punkt 8 sind zu berücksichtigen.

3.5 Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzintensitätsnachweis) I17-SE-2024-124 vom 04.03.2024 ist zu beachten.

Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen (Abschaltregelungen), aus der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzintensitätsnachweis) im Windpark Vehlin, nach Gutachten I17-SE-2024-124 vom 04.03.2024 unter Punkt 3.3.3.4 Tabellen 3.10 und 3.11 auf Seite 28, sind entsprechend umzusetzen. Der Betreiber muss entsprechend dieser Tabelle dafür Sorge tragen, dass die Beschränkungen entsprechend erfüllt werden.

3.6 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde:

- die Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen.

3.7 Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung und ist zur Baufreigabe nachzuweisen. Dazu ist der genaue Standort und die Kapazität der Löschwasserentnahmestelle festzulegen.

3.8 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept in Verbindung mit dem Prüfbericht Prüf-Nr. 487/002671/24 Nr. 01 vom 14.06.2024 ist zu beachten.

3.9 Der Brandschutzdienststelle (BSD) des Landkreises Prignitz ist der Lageplan mit dem Standort der WEA und dem Anfahrtsweg, sowie die Kontaktdaten des Betreibers in digitaler Form zu übergeben.

3.10 Der Gründungsvorschlag aus dem Baugrundgutachten Bericht Nr. kl – 24/01/010 vom 05.04.2024 entsprechend Punkt 5 ist zu beachten.

3.11 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den Auflagen gemäß Turbulenzgutachten und Eisansatz-Gutachten sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die im Turbulenz- und Eisansatz-Gutachten formulierten Auflagen sind einzuhalten.

3.12 Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist entsprechend Abschnitt 15.5 der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung zu dokumentieren.

3.13 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels der neue Betreiber zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine inhaltlich den Anforderungen von NB 3.2 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz zu erbringen.

Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die jeweilige WEA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung erbringen.

3.14 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn

- a) der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme zwei Wochen zuvor angezeigt wurde;
- b) die zuvor genannten vorzulegenden Erklärungen oder Bescheinigungen vollständig vorgelegt wurden;
- c) sie selbst und die Zufahrtswege in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

4.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	130205*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*

(KrWG, AVV, NachwV)

- 4.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
 - des Verbleibs (Entsorgungsweg).
- 4.4 Alle anfallenden Abfälle sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der UAWB (Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Prignitz) sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
- 4.5 Der UAWB ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist. Die Überprüfung der Variante und der Nachweis soll gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß abläuft.
- 4.6 Sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material) die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, haben vor Einbau den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV (Anlage 1, Tabelle 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.
- 4.7 Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma sind der UAWB/UBB spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Fax: 03876 713-712 o. E-Mail: uawb@lkprignitz.de). Die UAWB/UBB ist zur Bauanlaufberatung zu laden.
- 4.8 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 4.9 Der UAWB/UBB sind die Standorte für geplante Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn konkret zu benennen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück).

- 4.10 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Einwirkungen auf den Boden möglichst geringgehalten und der nutzbare Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des BBodSchG erhalten werden.
- 4.11 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden
- 4.12 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Windkraftanlage zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzurichten. Mit diesen Maßnahmen sollen die Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des BBodSchG in diesen Bereichen schnellstmöglich wiederhergestellt werden.
- 4.13 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen, sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche – nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte - sind der UBB auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender Windenergieanlagen erforderlich) und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen.
- 4.15 Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.

5. Luftfahrt

- 5.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS V136-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m darf am beantragten Standort (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- N 52° 57' 23" zu E 12° 09' 59" 234,00 m über Grund und max. 279,30 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 5.2, Satz 2).
- 5.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen

ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung *unaufgefordert* zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

- 5.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 5.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindemissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 5.7 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 5.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 170 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 5.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung Nr. 5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach lt. Auflage/Nebenbestimmung 5.8 anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 5.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 5.11 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.12 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 85,00 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

- 5.13 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transponderbasierte BNK-System LightGuard ADLS - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dazu sind nachfolgend benannte Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH. (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) **vor** Inbetriebnahme zu übergeben:
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2.,

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.

5.14 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

5.15 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

5.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

5.17 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per **E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

5.18 **Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.** Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 5.9 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 5.19 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 5.20 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 5.21 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03331LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 5.22 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

6. Naturschutz

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 6.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02 des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Fledermäuse

6.2 Die WEA 1 ist im Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

6.3 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

6.4 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

6.5 Maßnahme M2 „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt M2 in der Gemarkung Zernikow, Flur 2, Flurstück 25 innerhalb des zertifizierten Flächenpools Elbe/Löcknitz umzusetzen. Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland im Umfang von ca. 4662 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

6.6 Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA 1 in Höhe von 87.750 € festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

6.7 Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

6.8 Die Ersatzzahlung ist für die WEA einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

6.9 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB 6.1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes vom 11.04. bis 15.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- c. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB 6.2 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
- d. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- e. Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
- f. Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

6.10 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

7. Denkmalschutz

7.1 Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforder-

derlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

- 7.2 Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.
- 7.3 Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren
- 7.4 Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- 7.5 Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.
- 7.6 Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.
- 7.7 Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können
Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.
- 7.8 Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen.
- 7.9 Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- 7.10 Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Diese Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Erstbegehung der Anlage vorzulegen.

7.11 Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschl. der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er:

- a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten und durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzeptes durchführt. Dieses soll auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Referats Großvorhaben vom 29.10.2024 (Az. GV 2024:355) und den Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand 26.09.2022) erarbeitet werden.
- b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) betraut, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das avisierte Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.
- c) Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie umfassender Fotodokumentation anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde sowie eine Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

7.12 Sollten bei der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen.

7.13 Der Erlaubnisnehmer darf von der Erlaubnis erst Gebrauch machen, nachdem diese mit allen Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden ist oder der Erlaubnisnehmer schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat.

8. Gewässerschutz

8.1 Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Rohraußenwandung bzw. Böschungsoberkante einzuhalten. Die Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der WEA, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden.

8.2 Die Zuwegung zur WEA kreuzt das Gewässer II. Ordnung III/130. Wird für die geplante Zuwegung die vorhandene Überfahrt (Durchlass) genutzt, ist der unteren Wasserbehörde vor der Errichtung der Zuwegung der Nachweis vorzulegen, dass der Durchlass für ein Befahren mit

Schwerlasten geeignet ist. Treten durch das Überfahren des Durchlasses dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Bauherrn zu tragen.

- 8.3 Soll für die Zuwegung zur WEA ein neuer Durchlass eingebaut werden, so ist dafür die was-serrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 8.4 Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind un-verzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben.

V. Begründung

V.1.1 Verfahrensablauf

Die Firma ENP Energieplan GmbH, Alt-Moabit 130 in 10557 Berlin, beantragte am 06.06.2024 die Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für eine WEA des Typs Vestas V136-4.2 mit einer elektri-schen Nennleistung von 4.200 kW, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich einer Fundamenterhöhung von 0,89 auf dem Grundstück in 16866 Gumtow, Gemarkung Vehlin, Flur 3, Flurstück 80. Dieses Verfahren wurde unter der Reg.-Nr. 034.00.00/24 eröffnet.

Mit Schreiben vom 16.07.2024 wurde die Antragstellerin erstmalig zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Nachdem die überarbeiteten Unterlagen vorlagen, wurden fol-gende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, am 05.08.2024 zur Ab-gabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- **Landkreis Prignitz**
- **Gemeinde Gumtow als Standortgemeinde**
- **Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**
- **Landesbetrieb Forst Brandenburg**
- **Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes-wehr**
- **Landesbetrieb Straßenwesen**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes-wehr**
- **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg**
- **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Darüber hinaus wurden im LfU das Referat Technischer Umweltschutz, Überwachung Neuruppin (T 21) und das Referat Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1) zur fachlichen Zuarbeit aufgefordert.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hatten die zu beteiligten Fachbehörden Nachforderungen und die Antragstellerin wurde mehrfach zur Vervollständigung und Korrektur der Antragsunterlagen auf-gefordert. Die Prüfung der vorgelegten und zuletzt am 07.08.2025 ergänzten Antragsunterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) entsprechen.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 08.08.2025 ein.

V.2 Rechtliche Würdigung

V.2.1. Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen

Die geplante Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ist der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich im Weiteren um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für die Anlage ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt worden.

V.2.2. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage werden erfüllt, wenn die Errichtung und der Betrieb antragsgemäß erfolgen und den Nebenbestimmungen entsprechen wird. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen können, sind insbesondere Lärm, Erschütterungen und periodischer Schattenschlag (optische Wirkungen) zu benennen. Als sonstige Gefahren von WEA sind Eisabwurf und Eisfall zu prüfen.

Schall

In dem Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Vehlin der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-047 vom 03.04.2024 werden die Auswirkungen des Betriebs einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V136-4.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem WKA-Erlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Das Gutachten zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen ist hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsorte

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Abweichende Schutzansprüche zu der gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich nach Prüfung nicht.

Die Gemeinde Gumtow hat sich in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2024 im Zuge der Beteiligung im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu der Einstufung der Immissionsorte nicht geäußert.

Vorbelastung

Als Vorbelastung werden in dem Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Vehlin der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-047 vom 03.04.2024 39 Vorbelastungsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Typ	Anzahl	Nabenhöhe [m]	Schalleistungspegel [dB(A)]	σ_{Anlage} [dB(A)]
MD 70/1500	13	65	105,0	0
E-82/2000 kW	2	108,0	104,0	1,84
E-82-E2/2000 kW	1	108,0	103,5	0,94
E-82-E2/2000 kW	9	108,0	104,0	0,65
E-82/2000 kW	1	108,0	104,0	0,65
V90-2.0 MW	2	105,0	103,4	0,62
V90-2.0 MW	5	105,0	105,1	1,84
V90-2.0 MW	1	105,0	104,0	1,84
V162-5.6 MW	2	148,0	99,0	1,3
V162-5.6 MW	2	148,0	102,0	1,3
V162-5.6 MW	1	148,0	101,0	1,3

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde der in der Genehmigung festgelegte Schalleistungspegel der Bestandsanlagen zum Ansatz gebracht.

Für 2 WEA des Typs E-82/2000 kW und 6 WEA des Typs V90-2.0 MW wäre entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 der Ansatz einer niedrigeren Unsicherheit $\sigma_{\text{Anlage}} = 1,3$ dB(A) möglich gewesen. Da sich aus dem Ansatz einer höheren Unsicherheit eine konservative Betrachtung ergibt, waren Nachforderungen entbehrlich.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde für die übrigen Anlagen die Unsicherheit der Emissionsdaten in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung bzw. des Genehmigungsantrages angewandt wurde.

gewerbliche Anlagen

In der Vorbelastung wurden die Schweinemastanlage und die Biogasanlage Schönhagen sachgerecht zum Ansatz gebracht.

Die Betrachtung der Vorbelastung kann vorliegend jedoch dahingestellt bleiben, da die im gegenständlichen Verfahren beantragte WEA01 als schalltechnisch irrelevant zu bewerten ist. Die beantragte WEA liefert an allen Immissionsorten Immissionsbeiträge, die den zulässigen Immissionsrichtwert (Nacht) um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Zusatzbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten mit der Software IMMI, Version 2023 der Firma der Firma Wölfel in einer Aufpunkthöhe von 5,0 m über Geländehöhe. Die Berechnungen erfolgten entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Weitere Dämpfungsfaktoren wurden nicht angesetzt.

Als Zusatzbelastung werden in dem Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Vehlin der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-047 vom 03.04.2024 die Auswirkungen des Betriebs einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 4.200 kW, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Nabenhöhe von 166 m untersucht. Es ist geplant, die WEA zur Tagzeit im leistungsoptimierten Modus PO1 zu betreiben. Für den Betrieb zur Nachtzeit ist der schallreduzierte Modus SO3 vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schalleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers vor, d. h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend dem Dokument 0071-9651.V04 vom 03.12.2019 mittlere zu erwartende Schalleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Vestas V136-4.2 MW

Modus	LWA,m [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO1	103,9	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8
SO3	97,7	79,7	86,5	90,8	92,6	91,7	88,3	82,3	73,7

Oktavbänder gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_S = 1,2$ dB und $\sigma_{Prog} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schalleistungspegel aufgeschlagen.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Nr.	Immissionsort	IRW (Nacht) [dB(A)]	Vorbelas- tung $L_{rV,90}$ [dB(A)]	Zusatzbe- lastung $L_{rZ,90}$ [dB(A)]	Gesamtbelastung $L_{rG,90}$ [dB(A)]
IO1	Schönhagener Dorfstr. 53, Schönhagen	45	46,5	28,9	46,6
IO2	Schönhagener Dorfstr. 52, Schönhagen	45	46,6	29,0	46,6
IO3	Vehliner Dorfstr. 4, Vehlin	45	42,8	26,1	42,9
IO4	Kirschallee 23, Söllenthin	45	48,3	23,3	48,3
IO5	Kirschallee 30, Söllenthin	45	49,3	23,6	49,3

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an allen Immissionsorten IO1 bis IO5 um mehr als 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen diese Immissionsorte damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Gesamtbelastung

Am Immissionsort IO3 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert.

An den Immissionsorten IO1, IO2, IO4 und IO5 überschreitet allein die Vorbelastung und in Folge auch die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereiches den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A). Da die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der neu beantragten WEA liegen, kann die Genehmigung nicht aufgrund der Überschreitung allein durch die Vorbelastung versagt werden.

Daher ist das beantragte Vorhaben als genehmigungsfähig zu erachten.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025. Dementsprechend liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden

bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Vehlin der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-044 vom 03.04.2024 werden die Auswirkungen der beantragten WEA bezüglich des Schattenwurfs an 58 Immissionsorten untersucht.

In Bezug auf die Vorbelastung flossen 39 Bestands- bzw. geplante WEA an den betrachteten Immissionsorten in die Berechnung der Beschattungsdauer ein. Die Zusatzbelastung trägt an allen 58 Immissionsorten zum Schattenwurf bei.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Immissionsorte		Vor-belastung		Zusatzbelas-tung		Gesamtbelas-tung	
		h/a	h/d	h/a	min/d	h/a	h/d
IO1	Schönhagener Dorfstraße 53, Schönhagen	24:02	0:29	19:25	0:31	42:03	0:40
IO2	Schönhagener Dorfstraße 52, Schönhagen	28:00	0:32	19:30	0:31	46:03	0:41
IO3	Schönhagener Dorfstraße 51, Schönhagen	25:07	0:30	18:45	0:30	42:25	0:40
IO4	Schönhagener Dorfstraße 50, Schönhagen	28:40	0:31	17:24	0:30	44:52	0:39
IO5	Schönhagener Dorfstraße 41, Schönhagen	35:34	0:43	15:53	0:28	50:18	0:43
IO6	Schönhagener Dorfstraße 39, Schönhagen	36:14	0:43	14:58	0:28	50:09	0:43
IO7	Schönhagener Dorfstraße 37a, Schönhagen	31:20	0:33	13:44	0:27	44:05	0:33
IO8	Schönhagener Dorfstraße 35, Schönhagen	30:25	0:32	13:14	0:27	42:44	0:32
IO9	Schönhagener Dorfstraße 33, Schönhagen	29:07	0:30	12:40	0:26	40:59	0:31
IO10	Schönhagener Dorfstraße 29, Schönhagen	26:57	0:27	12:11	0:26	38:23	0:30
IO11	Schönhagener Dorfstraße 27, Schönhagen	24:59	0:27	11:37	0:25	35:51	0:29
IO12	Schönhagener Dorfstraße 25, Schönhagen	23:16	0:26	11:08	0:25	33:48	0:29
IO13	Schönhagener Dorfstraße 23, Schönhagen	21:41	0:25	10:43	0:25	31:52	0:28
IO14	Schönhagener Dorfstraße 21a, Schönhagen	19:53	0:20	10:15	0:24	29:38	0:28
IO15	Schönhagener Dorfstraße 21b, Schönhagen	18:18	0:16	10:10	0:24	27:58	0:27

Immissionsorte		Vor-belastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	min/d	h/a	h/d
IO16	Schönhagener Dorfstraße 19, Schönhagen	16:57	0:15	9:46	0:24	26:15	0:27
IO17	Schönhagener Dorfstraße 22a, Schönhagen	12:31	0:15	9:25	0:23	21:56	0:26
IO18	Schönhagener Dorfstraße 22b, Schönhagen	17:08	0:15	9:43	0:23	26:28	0:27
IO19	Schönhagener Dorfstraße 24a, Schönhagen	20:40	0:18	9:59	0:24	30:20	0:27
IO20	Schönhagener Dorfstraße 24b, Schönhagen	22:52	0:22	10:14	0:24	32:41	0:28
IO21	Schönhagener Dorfstraße 26, Schönhagen	26:21	0:28	10:52	0:25	36:43	0:29
IO22	Schönhagener Dorfstraße 32, Schönhagen	29:54	0:30	12:00	0:26	41:16	0:31
IO23	Schönhagener Dorfstraße 34, Schönhagen	30:51	0:29	12:28	0:26	42:38	0:33
IO24	Schönhagener Dorfstraße, Schönhagen (Kirche)	32:08	0:30	12:56	0:27	44:19	0:33
IO25	Schönhagener Dorfstraße 38, Schönhagen	34:24	0:32	13:33	0:27	47:10	0:34
IO26	Schönhagener Dorfstraße 40, Schönhagen	37:22	0:44	14:23	0:28	50:50	0:44
IO27	Schönhagener Dorfstraße 42, Schönhagen	37:15	0:46	14:51	0:29	51:20	0:46
IO28	Schönhagener Dorfstraße 44, Schönhagen	36:37	0:44	15:12	0:29	50:49	0:44
IO29	Schönhagener Dorfstraße 46, Schönhagen	35:51	0:44	15:53	0:29	50:43	0:44
IO30	Schönhagener Dorfstraße 48, Schönhagen	35:58	0:40	16:44	0:30	51:30	0:40
IO31	Vehliner Dorfstraße 0, Vehlin	83:37	0:43	25:50	0:38	109:27	0:55
IO32	Vehliner Dorfstraße 4, Vehlin	17:15	0:25	9:36	0:24	26:51	0:35
IO33	Vehliner Dorfstraße 6, Vehlin	15:17	0:23	8:55	0:23	24:12	0:34
IO34	Vehliner Dorfstraße 10, Vehlin	14:04	0:23	8:25	0:22	22:29	0:34
IO35	Vehliner Dorfstraße 12, Vehlin	13:30	0:22	8:17	0:22	21:47	0:33
IO36	Vehliner Dorfstraße 14, Vehlin	11:46	0:16	8:06	0:21	19:52	0:33
IO37	Vehliner Dorfstraße 16, Vehlin	11:19	0:15	7:50	0:22	19:09	0:32
IO38	Vehliner Dorfstraße 18, Vehlin	10:40	0:15	7:27	0:21	18:07	0:32
IO39	Vehliner Dorfstraße 20, Vehlin	10:00	0:15	7:04	0:20	17:04	0:31
IO40	Vehliner Dorfstraße 22, Vehlin	9:23	0:15	6:48	0:20	16:11	0:31

Immissionsorte		Vor-belastung		Zusatzbelas-tung		Gesamtbelas-tung	
		h/a	h/d	h/a	min/d	h/a	h/d
IO41	Vehliner Dorfstraße 24, Vehlin	8:07	0:14	6:09	0:19	14:16	0:30
IO42	Vehliner Dorfstraße 26, Vehlin	7:24	0:13	5:49	0:19	13:13	0:30
IO43	Vehliner Dorfstraße 23, Vehlin	9:09	0:14	6:38	0:20	15:47	0:30
IO44	Vehliner Dorfstraße 21, Vehlin	9:16	0:14	6:42	0:20	15:58	0:29
IO45	Vehliner Dorfstraße 19, Vehlin	9:29	0:15	6:54	0:20	16:23	0:31
IO46	Vehliner Dorfstraße 17, Vehlin	10:06	0:15	7:10	0:21	17:16	0:30
IO47	Vehliner Dorfstraße 15, Vehlin	10:32	0:15	7:13	0:21	17:45	0:31
IO48	Vehliner Dorfstraße 13, Vehlin	10:45	0:16	7:35	0:21	18:20	0:32
IO49	Vehliner Dorfstraße 11, Vehlin	11:01	0:16	7:44	0:21	18:45	0:32
IO50	Vehliner Dorfstraße 9, Vehlin	11:51	0:16	8:09	0:22	20:00	0:32
IO51	Vehliner Dorfstraße 7, Vehlin	14:39	0:22	8:41	0:22	23:20	0:32
IO52	Vehliner Dorfstraße 5, Vehlin	15:27	0:23	9:00	0:23	24:27	0:33
IO53	Vehliner Dorfstraße 3, Vehlin	15:57	0:23	9:10	0:23	25:07	0:32
IO54	Vehliner Dorfstraße 1, Vehlin	16:27	0:23	9:19	0:23	25:46	0:33
IO55	Vehliner Dorfstraße, Vehlin (Kirche)	7:26	0:14	5:52	0:19	13:18	0:30
IO56	Stege 2, Vehlin	7:38	0:14	5:53	0:19	13:31	0:31
IO57	Stege 3, Vehlin	7:44	0:14	5:58	0:19	13:42	0:31
IO58	Stege 5, Vehlin	8:15	0:14	6:10	0:20	14:25	0:31

Durch die Zusatzbelastung der geplanten Anlage kommt es an allen Immissionsorten zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf.

An den Immissionsorten IO1 bis IO4, IO9 bis IO13 und IO19 bis IO22 wird der Jahresrichtwert für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer erstmalig sowie an den Immissionsorten IO5 bis IO8 und IO23 bis IO31 weitergehend überschritten. Die erstmalige Überschreitung des Tagesrichtwertes ist astronomisch an den Immissionsorten IO1, IO3, IO9, IO22 bis IO24, IO32 bis IO40, IO45, IO47 bis IO54 und IO56 bis IO58 möglich, weitergehende Überschreitungen können an den Immissionsorten IO2, IO4, IO25 und IO31 auftreten.

An den Immissionsorten IO14 bis IO18, IO41 bis IO44, IO46 und IO55 führt die Zusatzbelastung zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf ohne die Richtwerte zu überschreiten.

Um erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf zu verhindern und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses zu gewährleisten, ist die Ausrüstung der beantragten WEA mit einer Abschaltautomatik erforderlich. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurf-dauer beitragen kann.

Das Konfigurationsprotokoll der Abschaltautomatik ist dem zuständigen Überwachungsreferat T21 des LfU zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 des Anhangs zum WKA-Schattenwurf-Erlass sollen die Daten der Sonnenscheindauer und die Abschaltzeiten von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Eiswurf und Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

In der Gutachtlichen Stellungnahme zum Eisfall für eine neue Windenergieanlage bei Vehlin (Brandenburg), ENP Energieplan GmbH der SOWIWAS-Energie GmbH vom September 2024, Berichtsnummer G240926PR1a wurde die beantragte WEA standortspezifisch untersucht, da sich im Umkreis von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) als Schutzobjekte die Landstraße L143 zwischen Vehlin und Schönhagen sowie umliegende Feld- und Wirtschaftswege befinden.

Da die geplante WEA laut Gutachten mit einem (zertifizierten) Eiserkennungssystem ausgerüstet ist, wird die WEA bei Eisansatzerkennung automatisch gestoppt und die Gefährdung durch Eisabwurf kann somit weitgehend ausgeschlossen werden. Der Eisansatz wird dabei durch zwei unabhängige Systeme erkannt:

- Detektion von Unwucht und Vibrationen in den Rotorblättern und der Gesamtanlage durch anwachsendes Eis und
- Feststellung von nicht plausiblen Werten der gemessenen Windgeschwindigkeit und Anlagenleistung (Vergleich der Leistungskennlinie der WEA mit den aktuell gemessenen Werten).

Für das verbleibende Risiko durch Eisfall sind laut Gutachten nach dem ALARP-Prinzip keine weiteren Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich, da das Individual- und Kollektivrisiko im unkritischen Bereich liegen.

Zur Risikominderung auf den Feld- und Fußwegen innerhalb des Gefährdungsbereiches im Windpark wird die Aufstellung von Warnhinweisen an den Zufahrten empfohlen, die die Öffentlichkeit auf eine Gefährdung durch Eisfall aufmerksam machen.

optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entspre-

chend des Herstellerdokumentes 0067-7060 V08 vom 08.11.2021 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035 und verringerter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchfläche der Nachtbefuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragte WEA soll entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die neu zu errichtende WEA ist zur weiteren Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Begründung NB Schall

Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen und insbesondere zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schalltechnisch kritischen Immissionsorten ist ein schallreduzierter Nachtbetrieb der WKA erforderlich.

Bei Prognosewerten, die die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und die demzufolge nicht im Einwirkungsbereich der WEA liegen, kann verlässlich davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Windenergieanlage keine relevante Geräuschzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten bewirkt.

Insgesamt stellen die Nebenbestimmungen sicher, dass die zusätzlichen WKA keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Begründung NB Schattenwurf:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird über die o.g. astronomischen Immissionswerte definiert. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten, weshalb die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG sind, um durch Abschaltzeiten sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Aufgrund der in der Schattenwurfprognose ausgewiesenen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses durch periodischen Schattenwurf müssen die geplante

WKA zeitweise abgeschaltet werden. Die Einhaltung der IRW ist durch die Installation eines geeigneten Schattenwurf-Abschaltmoduls zu gewährleisten. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastungsanlagen zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer beitragen können.

Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise 1 bis 14 sind zu beachten.

Abfall

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Hierzu waren die Nebenbestimmung Ziffer IV. 4.1 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den technischen Regeln (TR) der LAGA M20 beruhen. Bei dem Betrieb der Anlage können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Energieeffizienz

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hinsichtlich des sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie nicht erforderlich war.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betrieb sowie Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG, insbesondere zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grundstücke, waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen aus Sicht der jeweiligen Fachbehörden die Nebenbestimmungen 1.11 und 1.12 erforderlich.

Rückbausicherung

Eine Erklärung zur Rückbauverpflichtung vom 30.04.2024 nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Zulässigkeitsvoraussetzung liegt vor.

Gemäß Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 werden für das Vorhaben eine Rückbauverpflichtung sowie eine Sicherheitsleistung gefordert. Die Sicherheitsleistung für die hier gegenständliche WEA beträgt **145.100,00** (siehe Nebenbestimmung 3.2).

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, die Vorschriften zum Brandschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, das Luftverkehrsrecht, militärische Belange und das Straßenrecht.

Naturschutz

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 (Zug- & Rastvögel), 2022 (Horstkartierung & -dokumentation, Brutvögel, Detektorerfassungen und Erfassungen von Quartierstrukturen Fledermäuse) und 2023 (Biotope, Reptilien).

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 erforderlich.

Zu NB 6.1 Bauzeitenregelung

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Zu NB Bauzeitenregelungen

Auf der Vorhabenfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld befinden sich unter anderem Brutreviere von Dorngrasmücke, Blaumeise, Goldammer, Grauammer, Feldlerche, Neuntöter und Wiesenschafstelze. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Die im LBP benannte Maßnahme V1 (Bauzeitenregelung) ist auf den Zeitraum 01.03. bis 31.08. des Jahres auszudehnen, weil folgende Arten:

- Feldlerche (Brutzeit: Anfang März – Mitte August)
- Goldammer (Brutzeit: Ende März bis Ende August)
- Neuntöter (Brutzeit: Ende April bis Ende August)
- Wiesenschafstelze (Brutzeit: Mitte April – Ende August)

im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden, deren Brutzeit mit dem vorgeschlagenen Zeitraum nicht ausreichend abgedeckt wird. Der in V 1 vorgeschlagenen alternativen Bauzeitenregelungen

kann nicht zugestimmt werden. Die Bauzeitenregelung ist im Verfahren abschließend zu regeln und kann nicht auf eine ökologische Baubegleitung verlagert werden.

Zu NB 6.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA außerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Es wird ein Abstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten eingehalten. Die WEA liegt damit in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung kann auf den Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt werden. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB 6.4 Schutzgut Flora/Biotope

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 2.580m².

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 2.580 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.554 m²), davon

Fundament: 528 m² (Vollversiegelung)

Kranstellfläche und Zisterne: 980 m² (Teilversiegelung, entspricht 490 m² Vollversiegelung)

Zuwegung: 1.072 m² (Teilversiegelung, entspricht 536m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme M2 Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland Zernikow im Umfang von 4662 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung, des Fundamentes und der Kranstellfläche auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte in den Jahren 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen vor. Durch das Vorhaben werden hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch Anlage der Zuwegung kommt es zum dauerhafter Verlust von 54 m² des Biotoptyps Gras- und Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung (051422). Aufgrund des geringen Flächenumfanges ist dabei nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Vegetation auszugehen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Da im vorliegenden Fall die Maßnahme in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt wird, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Ge-

gebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragte WEA (Gesamthöhe 234m) und der zu betrachtende Bemessungskreis (15-fache Anlagenhöhe) liegen in der naturräumlichen Region „Prignitz und Ruppiner Land“ und betreffen die Untereinheiten „Kyritzer Platte“.

Naturräumliche Untereinheit „Kyritzer Platte“

Die **Eigenart** der Kyritzer Platte zeigt sich auf einer Grundmoränenfläche mit flachwelligem Relief, welches durch einzelne Sandhügel und die meist breiten Talniederungen des weit verzweigten Fließgewässersystems der Prignitz belebt wird. Die offene, meist ackerbaulich genutzte Landschaft wird durchzogen von den grünlandgeprägten Niederungen der Fließgewässer und weist einige bewaldete Hügelketten auf. An Stelle einstiger Buchen-Traubeneichenwälder sind heute in geringer Walddichte Kiefernforste im Landschaftsraum zu finden. Als Ziel nach Landschaftsprogramm Brandenburg ist u.a. die Bewahrung der Erlebniswirksamkeit der traditionellen Ackerbaulandschaft formuliert. Die landwirtschaftliche Prägung soll für Erholungssuchende erfahrbar bleiben.

Die **Vielfalt** umfasst vor allem die landschafts- bzw. naturraumtypische Gestaltvielfalt und eine Vielzahl von Nutzungsformen und Strukturelementen. Die Kyritzer Platte wird neben dem Wechsel von Acker und Grünlandbereichen durch Waldinseln, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze verschiedener Ausprägung entlang von Straßen, Wegen und Fließgewässern sowie regionaltypischen Dorfstrukturen mit alten Feldsteinkirchen, einzelne Fachwerkhäusern und fließendem, reich strukturiertem Übergängen vom Siedlungsbereich zum freien Landschaftsraum bestimmt.

Die **Schönheit** des Landschaftsbildes als starker subjektiver Begriff ergibt sich aus der harmonischen Wirkung der Gesamtheit und der einzelnen Teile von Natur und Landschaft auf den Betrachter. Als schön empfunden werden aber auch einzelne Landschaftsteile, wenn sie sich durch eine herausragende Eigenschaft von der Umgebung abheben. Die Schönheit zeigt sich in vielen Bereichen der Kyritzer Platte im Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, in ihrer häufig anzutreffenden kleingliedrigen Strukturvielfalt, in harmonischen Übergängen von Siedlungsbereichen in die freie Landschaft sowie noch vorhandenen unzerschnittenen Landschaftsräumen. Für die Kyritzer Platte sind hier vor allem die Bereiche der Fließgewässersysteme mit umgebenden Grünlandflächen, Hochstaudenbereichen und Resten von Wäldern feuchter Standorte zu nennen.

Der o. g. Bemessungskreis um die beantragte WEA liegt zu 100 % in der Wertstufe 2 („mittlere Erlebniswirksamkeit“; Spanne 250 - 500 € je Meter Anlagenhöhe) gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6).

Konkret stellt sich die Sachlage im Bemessungskreis folgendermaßen dar:

Die geplante Anlage befindet sich auf einem intensiv genutzten Acker und ist umgeben von den Ortschaften Schönhagen (im Westen), Vehlin (im Osten) und Söllenthin (im Süden).

Das Gelände innerhalb des Bemessungskreises weist mit einem flachwelligen Relief, eingestreuten kleinen Kuppen und den dominierenden Nutzungsformen (Acker, Grünland in den Niederungen,

Baumreihen, kleine Gehölz- und Waldbereiche) die für die beschriebene Untereinheit charakteristische **Eigenart** auf. Die Eigenart innerhalb des Bemessungskreises ist als mittel zu bewerten.

Die **Vielfalt** im Bemessungskreis ergibt sich durch mehrere inselartige und zusammenhängende Waldflächen (hauptsächlich Nadelholzforsten) und den Wechsel meist von Grabensystemen, Kleingewässern, Alleen und Gehölzsaumen strukturierten Grünländern und Äckern. Diese schaffen meist reich strukturierte Übergänge von den regionaltypischen Siedlungen Schönhagen, Söllenthin, Vehlin und Netzow mit alten Feldsteinkirchen, in die sonst bestehende großflächige Ackerlandschaft. Im westlichen Bereich des Betrachtungsgebietes befindet sich ein durch zahlreiche Gräben durchzogene Niederterrassenbereich. Die Vielfalt innerhalb des Bemessungskreises wird daher insgesamt als mittel bewertet. **Schönheit** innerhalb des Bemessungskreises ist ebenfalls als mittel zu beurteilen. Zwar werden die Acker- und Grünlandbereiche überwiegend intensiv genutzt und die vorkommenden Waldflächen bestehend neben kleineren Laubholzflächen hauptsächlich aus Nadelholzforsten, der Wechsel und die beschriebene Vielfalt zwischen den Landschaftsstrukturelementen ist insgesamt aber als harmonisch und schön zu empfinden. Die geplante WEA erweitert den bestehenden Windpark nach Norden und wird mit einer Gesamthöhe von 234 m weiter sichtbar sein als die Bestandsanlagen mit Gesamthöhen von 100 bis 150 m. Der vom Antragsteller ermittelte Wert von 375 € je Anlagenmeter ist nachvollziehbar. Die Festsetzung der Ersatzzahlung erfolgt wie beantragt.

Tab.1: Ermittlung des Zahlungswertes

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	100	375	375
3	-	-	-
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		375

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von:

WEA 1: 375 € / m Anlagenhöhe x 234 m Anlagenhöhe = 87.750 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig. Die Hinweise 44 bis 48 sind zu beachten.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht / Raumordnung

Der Standort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn es der Nutzung der Windenergie dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ein Teil-Flächennutzungsplan liegt für die Gemeinde Gumtow, Ortsteil Vehlin und den beantragten Vorhabenstandort vor. Dieser Teil-Flächennutzungsplan (TFNP) weist für die in Anspruch genommenen Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung aus. Diese Darstellung steht der Windenergienutzung nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

Die ehemalige Gemeinde Vehlin hatte am 19. Dezember 2001 den FNP 99 beschlossen, mit dem eine Fläche für die Windenergienutzung darstellt und im übrigen Gemeindegebiet die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollte. Diesen FNP hatte der Landkreis Prignitz mit Schreiben vom 4. April 2002 genehmigt und die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde durch Aushang vom 15. April 2002 bis 30. April 2002 bekanntgemacht.

Am 30. Juni 2002 haben sich die Gemeinde Vehlin und anderen Gemeinden zur Gemeinde Gumtow zusammengeschlossen. Vehlin ist nun ein Ortsteil der Gemeinde Gumtow. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vehlin dürfte sich nach § 204 Abs. 2 BauGB infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden in einen räumlichen Teilflächennutzungsplan (nachfolgend T-FNP) gewandelt haben und fortgelten.

Zum Planungsrecht hatte der Landkreis Prignitz ablehnend Stellung genommen.

In der Begründung heißt es „Gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, wenn hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung an anderer Stelle erfolgt sind. Für den Standort der WEA, Gemarkung Vehlin, ist ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP 99) vorhanden. Der FNP weist Windeignungsgebiete an anderer Stelle aus. Dieser FNP steht dem Vorhaben „Errichtung der WEA“ entgegen. Die Fläche für die Aufstellung von Windkraftanlagen ist mit 4,3 ha umrissen. Die Ausweisung der Konzentrationszone soll die alternative Energiegewinnung unterstützen. Um den Landschaftsraum in seiner kulturlandschaftlichen Prägung bestehen zu lassen, wurde entschieden, dass auf keiner weiteren Fläche der Gemarkung Windenergieanlagen zugelassen werden sollen. Auf den Restflächen der Gemeinde sind aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.“

Abwägungsentscheidung des Landesamts für Umwelt zum Bauplanungsrecht:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ist die beantragte WEA bauplanungsrechtlich zulässig.

Begründung:

Nach Ansicht des LfU kann die Ausschlusswirkung des o. g. TFNP dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Im Einzelnen mangelt es dem T-FNP:

- zum einen an der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Vehlin,
- zum anderen dessen Bekanntmachung an Hinweisen auf die Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung und die damit bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs.

3 Satz 3 BauGB. Es war auch kein Plan beigelegt, dem die räumliche Lage der Konzentrationszone zu entnehmen war.

Die Bekanntmachung ist vor allem deshalb fehlerhaft, weil in ihr nicht auf die Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung und die damit bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hingewiesen wurde.

Das BVerwG hat im Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 2/19 – ausgeführt, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines FNP nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck erfüllen muss. Die Bekanntmachung muss daher geeignet sein, das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts in einem näheren Bereich des Gemeindegebietes dem Normadressaten gegenüber bewusst zu machen und denjenigen, der sich über den genauen räumlichen und gegenständlichen Regelungsgehalt des Bebauungsplans informieren will, zu dem richtigen Plan zu führen. Bei Darstellungen von Flächen für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt dies voraus, dass den Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich dieser Darstellungen hinreichend deutlich gemacht wird. Das ist bei Darstellungen von Flächen für Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der gesamte Außenbereich der Gemeinde. Dabei reicht es für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Genehmigung nicht aus, dass sich aus ihr – sei es ausdrücklich oder im Wege der Auslegung – ergibt, der Flächennutzungsplan gelte für das gesamte Gemeindegebiet. Erforderlich ist auch, dass die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet und damit das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts bereits in der Bekanntmachung der Genehmigung selbst hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Januar 2024 – 4 BN 15/23 – und Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 2/19 -, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.11.2024 – OVG 2 A 4/24 -, VGH BW, Urteil vom 10. Mai 2023 – 14 S 396/22 -; OVG NRW, Urteil vom 24. Februar 2023 – 7 D 372/21.NE -).

Diesen Anforderungen genügt die Bekanntmachung der Genehmigung vom 15. April 2002 bis 30. April 2002 nicht. Die Bekanntmachung beschränkt sich lediglich auf die bloße Wiedergabe der Genehmigung des Landkreises Prignitz. In der Bekanntmachung ist jedoch kein Hinweis enthalten, dass eine Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung dargestellt werden soll, noch sonst ein Hinweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder eine anderweitige Erläuterung, die geeignet ist, eine hinreichende Information der Normadressaten über den Rechtscharakter und den Geltungsbereich der getroffenen Darstellung des TFNP sicherzustellen. Es war auch kein Plan beigelegt, dem die räumliche Lage der Konzentrationszone zu entnehmen war. Es reicht für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Genehmigung nicht aus, dass sich aus ihr - sei es ausdrücklich oder im Wege der Auslegung - ergibt, dass der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet gelte. Erforderlich ist auch, dass die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung für WEA im übrigen Gemeindegebiet und damit das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts bereits in der Bekanntmachung der Genehmigung selbst hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.02.2022 - 4 BN

39.21 - juris Rn. 6; Urteile vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19 - juris Rn. 14 und vom 13.12.2018 - 4 CN 3.18 - juris Rn. 29 m. w. N.; OVG NRW, Beschluss vom 11.08.2022 - 22 A 1492/20 - juris Rn. 10).

Verfehlt die Bekanntmachung der Genehmigung ihren Hinweiszweck, wie vorliegend, weil in der Bekanntmachung nicht auf die Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie und die dadurch bewirkte Ausschlusswirkung hingewiesen wurde, so wurde den Adressaten somit auch nicht verdeutlicht, dass im gesamten Außenbereich der Gemeinde außerhalb der Konzentrationsflächen Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Damit hatten Grundstückseigentümer außerhalb dieser Konzentrationsflächen keinen Anlass sich mit der Planung zu befassen und diesen auf etwaige Rechtsfehler hin zu überprüfen, (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Januar 2024 – 4 BN 15.23 -). Es liegt somit ein beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB vor, der dazu führen dürfte, dass die Rügefrist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht in Lauf gesetzt wurde. Die Frist der Rügemöglichkeit wird durch die Bekanntmachung des TFNP ausgelöst. Dafür muss die Bekanntmachung aber den rechtsstaatlich gebotenen Verkündungszweck erfüllen. Das ist hier nicht erreicht, weil die Bekanntmachung nicht sichergestellt hat, dass sich die Adressaten zuverlässig Kenntnis vom Inhalt des TFNP verschaffen konnten. Damit ist die Ausschlusswirkung des TFNP nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte Plangebiet unwirksam. Die Ausschlusswirkung des TFNP kann dem Windkraftvorhaben nicht entgegengehalten werden.

Die verfehltete Bekanntmachung der Genehmigung des TFNP ist auch offensichtlich. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12 –, juris Rn. 9; OVG Magdeburg, Urteil vom 18. November 2015 – 2 L 1.13 – juris Rn. 103). Das ist vorliegend der Fall. Der Fehler in der Bekanntmachung der Genehmigung ergibt sich unmittelbar aus den feststellbaren Sachumständen, wie der Bekanntmachung selbst.

Der Flächennutzungsplan steht daher dem Vorhaben nicht entgegen.

Optisch bedrängende Wirkung

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung, die als ungeschriebener öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen wäre, sind nach der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB nicht erkennbar.

Erschließung

Das Vorhabengrundstück ist in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Soweit die Zuwegung dabei über Privatgrundstücke verläuft, ist deren Nutzbarkeit als Zuwegung zum Betriebsgrundstück durch Baulasten dauerhaft gesichert.

Einvernehmen der Gemeinde

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben u. a. nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Gemeinde Gumtow erteilt.

Bauordnungsrecht

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Die gemäß § 13 BImSchG konzentrierte baurechtliche Genehmigung ergeht unter den NB unter IV. 3.

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, der BbgBO sowie der BbgBauVorIV waren die NB 3.1 bis 3.14 erforderlich.

Die Hinweise 15 bis 16 sind zu beachten.

Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche

Für Windkraftanlagen sind grundsätzlich Abstandsflächen nach § 6 BbgBO freizuhalten. Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular).

Nach § 67 BbgBO soll die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind.

Dem Abweichungsantrag zur Reduzierung der Abstandsfläche hatte der Landkreis Prignitz stattgeben und eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs.1 BbgBO wurde zugelassen.

Luffahrt

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Windkraftanlage des Anlagentyps VESTAS V136-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m somit einer Gesamthöhe von 234 m über Grund und einer Rotorblattlänge von 66,66 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												WKA in M üGOK	Anlagentyp VESTAS V136-4.2MW		Gelände mNN*	Gesamthöhe mNN	Gem.	Flur	Flurstück
	N						E							NH	RD					
WEA03	52	°	57	'	23	"	12	°	09	'	59	"	234,00	166	136	45,30	279,30	V	3	80

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luffahrt Hindernis vom 26.07.2024 (ELiA Juli 2024)

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Kyritz zwischen den Ortschaften Vehlin, Schönhagen und Görike im Landkreis Prignitz. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windparks dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die von Ihnen im Beteiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BImSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachrangig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde mit Datum vom 23.08.2024 übermittelt.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 12.09.2024, Az. OZ/AF-Bb 11425 liegt nunmehr vor. Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 234,00 m über Grund (max. 279,30 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V136-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 170 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 26.07.2024 (ELiA Juli 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage des Anlagentyps VESTAS V136-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m somit einer Gesamthöhe von 234 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Bodenfunktionen sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen (§§ 1 und 2 des BBodSchG).

Der Nachweis der stofflichen Eignung der Böden, dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor schädlichen Veränderungen (§ 4 Abs.1, § 7 BBodSchG und § 6 BBodSchV).

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des KrWG, des BBodSchG und der BBodSchV waren die Nebenbestimmung IV. 4.1 – 4.15 erforderlich. Die Hinweise 17 – 22 sind zu beachten.

Arbeitsschutz

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und paginierten Unterlagen erfolgt. Nebenbestimmungen und Hinweise waren nicht erforderlich.

Straßenrecht

Die dauerhafte Erschließung erfolgt gemäß Antragsunterlagen über die Kreisstraße 7001 über die im Abschnitt 040, bei km 0,713 abgehenden nicht öffentlich gewidmete Verbindungsstraße Vehlins-Görke. Somit gilt die dauerhafte Erschließung als gesichert und es bestehen in bezug auf die durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange keine Bedenken. Hinweis 35 ist zu beachten.

Belange der Bundeswehr (BAIUDBw)

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Der Baubeginn und die Fertigstellung des jeweiligen Luffahrt Hindernisses mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN sind dem BAIUDBw unter Angabe des Aktenzeichens VII-1287-24-BIA anzuzeigen.

Gewässerschutz

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die Nebenbestimmungen IV. 8.1 – 8.4 und die Hinweise 23– 32 zu beachten.

Denkmalschutz

In zwei Bereichen des geplanten Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Deren Entdeckung

ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen § 11 Abs. 1 Satz 2). Veränderungen / Teilerstörungen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG zu dokumentieren.

Die Erlaubnis wird zum Schutz und Erhalt des Bodendenkmals und zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht mit Nebenbestimmung erteilt (§§ 7 u. 9 BbgDSchG). Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des BbgDSchG waren die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.13 erforderlich. Die Hinweise 33 und 34 sind zu beachten.

Forstrecht

Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.

Laut Gutachten der IQ wireless GmbH vom 29. Februar 2024 und Einschätzung des stellvertretenden Waldbrandschutzbeauftragten, Herrn Haase, vom 25. März 2024 sind keine Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystem zu erwarten. Von Seiten des Forstamtes Prignitz bestehen keine Einwände zu oben genanntem Bauvorhaben. Es waren keine Nebenbestimmungen erforderlich. Hinweis 49 ist zu beachten.

Befristung

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Diese Genehmigung schließt die die Anlage betreffende Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO ein.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der Anlage 2 der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 21 (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im

Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Auf Antrag kann das LfU, Referat T 11 gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
7. Dem LfU, Referat T 21 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 15 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Immissionsschutz

8. Die Windenergieanlage wird behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10709580000 als Anlage 4001 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
9. Für die Mitteilungen der NB 1.3 und 1.4 können die Formulare
 - „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV)
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorV
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorV genutzt werden.
10. Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlage innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen.
11. Eine Kopie der Einmessbescheinigung des WEA-Standortes mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist dem LfU/T 21, zu übergeben.
12. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich

oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

13. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
14. Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schalleistungspegel), des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des $L_{p,90}$ (zu erwartender Schalleistungspegel mit einem oberen 90 % igen Vertrauensbereich) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Vestas V136-4.2 MW

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO1	103,9	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8
SO3	97,7	79,7	86,5	90,8	92,6	91,7	88,3	82,3	73,7

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{e,max}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO1	105,6	86,5	94,2	98,9	100,7	99,6	95,5	88,6	78,5
SO3	99,4	81,4	88,2	92,5	94,3	93,4	90,0	84,0	75,4

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	$L_{p,90}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO1	106,0	86,9	94,6	99,3	101,1	100,0	95,9	89,0	78,9
SO3	99,8	81,8	88,6	92,9	94,7	93,8	90,4	84,4	75,8

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB(A)

Baurecht und Brandschutz

15. An den Standorten sind die erforderlichen Mindestabstände, größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) entsp. DIBT Richtlinie zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eisabwurfes und des Eisfalles, nicht eingehalten.

Durch das Gutachten G240916PR1a vom 26.09.2024 wurde nachgewiesen, dass durch die vorhandenen Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von der betrachteten WEA ausgeschlossen wurde und Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Jedoch wird unter Punkt 8 das Aufstellen von Warnschildern auf den Feld- und Fußwegen innerhalb des Gefährdungsbereiches, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von Windenergieanlagen warnen, empfohlen.

16. Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einem geeigneten Eisdetektorsystem auszurüsten. Der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Bodenschutz und Abfallrecht

17. Es sei darauf hingewiesen, dass der Eingriff in den Boden durch Versiegelungen in erster Linie durch gleichwertige Maßnahmen, also durch Entsiegelungen, wieder auszugleichen sind. Zur Findung geeigneter Entsiegelungsobjekte kann auch Einsicht in das Entsiegelungskataster des Landkreises Prignitz genommen werden (Frau Dr. Sill, Tel.: 03876/713-639).
18. Ist abzusehen, dass die Lagerungsdauer des abgeschobenen Mutterbodens 6 Monate überschreitet, ist dieses der UBB rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
19. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen.
20. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2, eingehalten werden.
21. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB unverzüglich zu melden.
22. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbf-BodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Gewässerschutz

23. Das beantragte Vorhaben berührt kein Wasserschutzgebiet.
24. Im Vorhabengebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung (Graben III/133 und RL III/131).
25. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG). Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind einzuhalten.
26. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen haben so zu erfolgen, dass das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird (§ 5 ff WHG).
27. Der Eintrag von Baumaterial (Recycling, etc.) in die Gewässer und Böschungsbereiche ist zu vermeiden.

28. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
29. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.
30. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen, Kabelverlegung, etc.).
31. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
32. Evtl. vorhandene Dränagen oder weitere Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz-MeAnlG).

Denkmalschutz

33. Gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG handelt derjenige ordnungswidrig, der Maßnahmen, die der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
34. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass
 - durch diese Erlaubnis Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;
 - die Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
 - Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind.

Straßenrecht

35. Bezüglich der geplanten temporären Anbindung an die L 143 als auch für die Nutzung von Nebenanlagen von Bundes- und Landesstraßen in Kreuzungs- oder Kurvenbereichen während der Errichtungsphase ist eine separate befristete Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen zur Prüfung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn (empfohlen wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten) beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung einzureichen. Diesbezüglich wird auf folgende Links hingewiesen:
<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/ls/ls/sondernutzung/index.>,
https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SN_final.pdf

Luffahrt

36. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrsrechtlichen Erwägungen** vorzulegen.
37. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
38. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
39. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
40. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luffahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luffahrt Hindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. LuffahrtHindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
41. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
42. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luffahrt Hindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
43. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Naturschutz

44. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

45. Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings/standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse.

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

46. Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

47. Laut naturschutzfachlicher Unterlagen ist kein Eingriff in geschützten Gehölzbestand zu erwarten.

48. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.

Forstrecht

49. Sollten Vorhaben Dritter zur Errichtung von Windenergieanlagen im gutachterlich betrachteten Umfeld nach Erstellung dieser Stellungnahme bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden oder sich im gegenständlichen Genehmigungsverfahren Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Nabenhöhe oder des Rotordurchmessers ergeben, bedarf es einer erneuten Begutachtung und Stellungnahme der unteren Forstbehörde.

Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.

- 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
 - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
 - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
 - Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
 - Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass), Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
 - Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
 - Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 S. 472)
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
 - Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.